

**Motion Reto Nause (CVP)/Ueli Stückelberger (GFL) vom 23. März 2006:  
Zum Schutz von Bevölkerung und Kindern vor gefährlichen Hunden;  
Fristverlängerung**

Der Stadtrat hat mit SRB 467 vom 9. November 2006 die Punkte 1 und 2 der folgenden Motion erheblich erklärt:

*Der Gemeinderat wird aufgefordert*

1. innerhalb der Stadt Bern eine Leinen- und Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde zu erlassen
2. Verbotszonen für gefährliche Hunde auszuweisen – etwa im Bereich von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen und Arealen mit sehr hohem Publikumsverkehr (z. B. Bahnhof)
3. Ein Verbot für gefährliche Hunde im öffentlichen Verkehr zu erlassen
4. eine Meldepflicht für Vorfälle mit gefährlichen Hunden einzuführen und darüber eine Statistik für die Stadt Bern zu erstellen
5. Den wirkungsvollen Vollzug und die Kontrolle dieser Massnahmen sicherzustellen.

*Begründung*

Es gibt keinen plausiblen Grund, warum in der Stadt Bern jemand Kampfhunde halten müsste. Die jüngsten Vorfälle mit Kampfhunden haben dringlichen Handlungsbedarf in tragischer Weise aufgezeigt. Die Lösung, welche auf Bundesebene demnächst in Kraft treten wird, bedarf einiger Ergänzungen für die Stadt Bern: Gerade in den Städten präsentieren sich die Probleme mit gefährlichen Hunden auch spezifischer als auf dem Land. In städtischen Gebieten sind gefährliche Hunde mannigfachen Reizquellen ausgesetzt. Die räumlichen Verhältnisse sind viel enger; Lärm, Strassenverkehr und die Vielzahl der Passantinnen und Passanten irritieren die Tiere zusätzlich. Im öffentlichen Verkehr stellen gefährliche Hunde ein ungelöstes Problem dar. Der Handlungsbedarf in der Stadt ist deshalb sehr viel dringlicher als auf dem Land. Zudem ist angesichts der politischen Mehrheiten im Bundesrat die Ausgestaltung der Bundeslösung unsicher. Es gilt weitere Vorfälle zu verhindern und nicht erst zu agieren, wenn es neue Zwischenfälle gegeben hat. Die Massnahmen des Gemeinderats dienen dem Schutz der Bevölkerung; speziell dem Schutz von Familien und Kindern.

Bern, 23. März 2006

*Motion Reto Nause (CVP)/Ueli Stückelberger (GFL), Daniel Lerch, Beat Gubser, Thomas Weil, Martin Trachsel, Barbara Streit-Stettler, Rania Bahnan Buechi, Conradin Conzetti, Ernst Stauffer, Lydia Riesen, Rudolf Friedli, Peter Bühler, Dieter Beyeler, Daniel Kast*

**Bericht des Gemeinderats***Ausgangslage*

Die Punkte 1 und 2 der Motion fordern den Gemeinderat auf, innerhalb der Stadt Bern eine Leinen- und Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde zu erlassen und Verbotszonen für gefährliche Hunde auszuweisen - etwa im Bereich von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen und

Arealen mit sehr hohem Publikumsverkehr (z.B. Bahnhof). Diese Themen werden zurzeit ebenfalls auf Bundesebene diskutiert und Lösungen dazu erarbeitet.

Der Gemeinderat hat nach wie vor Verständnis für die Anliegen und anerkennt, dass die darin thematisierte Problematik die Bevölkerung betrifft und beschäftigt. Er teilt die Auffassung, dass zum Schutz von Bevölkerung und Kindern vor gefährlichen Hunden gezielte Massnahmen ergriffen werden müssen.

#### *Stand auf eidgenössischer Ebene*

Am 9. Juni 2009 verabschiedete der Nationalrat ein eidgenössisches Hundegesetz, welches landesweit für ein problemloses Zusammenleben von Mensch und Hund sorgen soll. Das Gesetz muss noch vom Ständerat verabschiedet werden (frühestens in der Frühjahrssession 2010) sowie die Bundesverfassung geändert werden.

Das Gesetz nimmt in erster Linie die Besitzerinnen und Besitzer sowie Züchterinnen und Züchter in die Pflicht. Hunde müssen so gehalten werden, dass sie weder Menschen noch Tiere gefährden. Sie dürfen nicht auf Aggressivität gezüchtet werden. An sensiblen Orten wie Schulanlagen und Pausenplätze, in öffentlichen Gebäuden sowie an verkehrsreichen Strassen besteht Leinenpflicht. Werden Menschen oder Tiere von einem Hund erheblich verletzt oder fällt ein Hund durch übermässiges Aggressionsverhalten auf, muss dies gemeldet werden. Die Massnahmen des Kantons können von einer Verpflichtung zum Besuch eines Hundekurses über ein Haltungsverbot bis hin zur Tötung des Tiers reichen. Der Bundesrat kann Kurse „zur Sozialisierung“ von Hunden für die Halter obligatorisch erklären. Ins Gesetz aufgenommen wurde auch, dass die Halterin oder der Halter eines Hundes für den von seinem Tier angerichteten Schaden haftet. Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Der Entwurf des Hundegesetzes ermöglicht es den Kantonen ausdrücklich, strengere Vorschriften zum Schutz vor gefährlichen Hunden zu erlassen.

#### *Stand auf kantonaler Ebene*

Die Einführungsverordnung zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung wurde mit der neuen kantonalen Tierschutzverordnung vom 21. Januar 2009 (KTschV; BSG 916.812) per 1. April 2009 aufgehoben. Die kantonale Tierschutzverordnung, welche seit dem 1. April 2009 in Kraft ist, regelt unter anderem, dass auch die Polizeiorgane der Gemeinden der Meldepflicht (Meldung bei aggressiven Hunden etc.) unterstehen. Der Veterinärdienst kann in der Folge im Einzelfall Massnahmen (Leinenzwang, Maulkorbpflicht etc.) anordnen. Insbesondere Artikel 30 ist für die Gemeinden von Belang, denn hier legt der Kanton fest, dass benachbarte Gemeinden ihre Anordnungen betreffend Leinenzwang in gemeindeübergreifenden Naherholungsgebieten und entlang von Gewässern koordinieren und auch dem Veterinärdienst zur Kenntnis bringen sollen. Mit dieser Regelung wird ersichtlich, dass der Kanton davon ausgeht, dass die Gemeinden die Orte bestimmen, wo Leinenpflicht herrschen soll.

#### *Auswirkungen auf die Stadt Bern*

Die Punkte 1 und 2 der Motion werden weitgehend mit dem Entwurf des nationalen Hundegesetzes abgedeckt. Da der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des nationalen Hundegesetzes jedoch nach wie vor ungewiss ist, und mit dem aktuellen Entwurf des Hundegesetzes auch nicht alle Bedürfnisse der Stadt Bern abgedeckt sein werden, macht eine städtische Lösung Sinn. Ausserdem ist es wie oben dargelegt die Gemeinde, welche die Orte mit Leinenpflicht bezeichnen soll.

Der Gemeinderat hat mögliche Massnahmen analysiert und kommt zum Schluss, dass an gewissen Orten in der Stadt Bern ein Leinenzwang eingeführt werden soll. Da die Eigentums-

verhältnisse in der Stadt Bern kompliziert sind und somit der Erlass verschiedener richterlicher Verbote nur schwierig zu koordinieren wäre, prüft der Gemeinderat zurzeit, ob ein Leinenzwang an gewissen Orten (z.B. in bestimmten Grün- und Parkanlagen, auf Kinderspielflächen, Sportplätzen etc.) mittels einer Verordnung festgelegt werden soll. Eine entsprechende Verordnung könnte 2010 in Kraft gesetzt werden. Aus diesem Grund wird beantragt, einer Fristverlängerung bis Ende 2010 zuzustimmen.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

### **Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Nause (CVP)/ Stückelberger (GFL) vom 23. März 2006: Zum Schutz von Bevölkerung und Kindern vor gefährlichen Hunden; Fristverlängerung.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion (Punkte 1 und 2) bis Ende 2010 zu.

Bern, 9. Dezember 2009

Der Gemeinderat

Beilage:

- Entwurf nationales Hundegesetz